



## INFO

# Bogenparcour-Anlagen

### Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer OÖ  
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz  
T +43 5 90 909 4621  
F +43 5 90 909 4629  
E [freizeit@wkoee.at](mailto:freizeit@wkoee.at)

W <https://wko.at/ooe/freizeitbetriebe>

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. **Stand: Jänner 2021**

## ALLGEMEINES

---

Eine Bogenparcouranlage ist eine **Veranstaltungsstätte**. Sie bedarf einer Veranstaltungsstättenbewilligung auf Grundlage des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

Veranstaltungsstätten werden in der Regel von der Bewilligungsbehörde regelmäßig, spätestens nach 10 Jahren, überprüft. Die zuständige Behörde für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten ist die örtliche Gemeinde.

Durch die Berechtigung nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erwirbt der Betreiber des Bogenparcours aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer in der Fachgruppe „Freizeit- und Sportbetriebe“ im Berufszweig: Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen.

Die jährliche **Grundumlage** für dieses Gewerbe beträgt **108,00 €** für Einzelunternehmen.

### Weitere Informationen:

Es sollten **einheitliche Parcourregeln** erstellt werden, auf die die Besucher hingewiesen werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes muss der Veranstalter der Anlage während der Öffnungszeiten des Parcours ständig anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten sein.

Wenn Sie den Bogenparcour bewilligt bekommen haben, senden Sie bitte eine Kopie des Bescheides an die Geschäftsstelle der Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe.

## EINREICHUNTERLAGEN FÜR DAS BEWILLIGUNGSANSUCHEN

---

1. Unterlagen, die das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen belegen.
2. Ein allgemeiner Grundbuchauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss.
3. Ein Verzeichnis aller Personen, die über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt oder an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt sind.
4. Ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn
5. Ein Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines Lageplans
6. Eine zeichnerische Darstellung, aus der die genaue Lage der verwendeten Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist (Aufbauplan), eine technische Beschreibung sowie weitere für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung relevante Umstände, wie zB Fluchtwege
7. Eine genaue Beschreibung der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten.

Im Einzelfall kann die Behörde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anordnen. Es kann sein, dass für die Bewilligung seitens der Behörde ein **Gutachten eines Schießstandsachverständigen** nötig ist.

## GEWERBEANMELDUNG

---

### Persönliche Voraussetzungen:

- Mindestens 18 Jahre
- EU-Staatsbürgerschaft oder Drittstaatenangehörige mit Aufenthaltsberechtigung zur selbständigen Erwerbsausübung
- Verlässlichkeit

### Sachliche Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit:

- Flächenwidmung: Überprüfen Sie bei der Gemeinde, ob die Flächenwidmung für das Grundstück gegeben ist.
- Agrar- und Forstrechtliche Abklärung: Führt der Bogenparcour durch einen Wald, so ist auch eine forstrechtliche Abklärung (im Wege der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) ratsam bzw. erforderlich.
- Lage, Gestaltung und Ausstattung der Betriebsstätte müssen den bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik genügen.
- Die Bogenparcour-Anlage muss den Bestimmungen des **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes** entsprechen.

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

---

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

### ▪ Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

### ▪ Bezirksstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

### ▪ Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

### ▪ Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

### ▪ Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.